

Kompetenz- und Organisationsleitfaden

Fachbeirat Architektur und Städtebau

vom 5. April 2023

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
5. April 2023

Stand:
6. Mai 2026

SR.-Nr.:
123.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Zweck.....	3
	Art. 3 Aufgaben und Ziele.....	3
II.	Zusammensetzung und Organisation	3
	Art. 4 Zusammensetzung.....	3
	Art. 5 Anforderungen	4
	Art. 6 Wahl und Konstituierung.....	4
	Art. 7 Zuständigkeit.....	4
	Art. 8 Aufgabenteilung.....	4
	Art. 9 Arbeitsergebnisse.....	5
	Art. 10 Entschädigung	5
	Art. 11 Sitzungen.....	5
	Art. 12 Aktenauflage	6
III.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 13 Inkraftsetzung	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Der Fachbeirat Architektur und Städtebau ist ein unabhängiges beratendes Fachgremium im Sinne von § 46 des Gemeindegesetzes (GG) und wird vom Stadtrat gestützt auf Art. 43 des Geschäftsreglements des Stadtrats vom 18. Mai 2022 eingesetzt.

Zweck

Art. 2 ¹

Dieser Leitfaden regelt die Zusammensetzung sowie die Organisation und die Aufgaben des Fachbeirats und definiert die Zuständigkeiten und Zielsetzungen im Einzelfall.

Aufgaben und Ziele

Art. 3

¹ Der Fachbeirat unterstützt und berät die Verwaltung und Entscheidungsträger (Stadtrat, Bauausschuss und Planungskommission) bei städtebaulichen und architektonischen Fragestellungen. Dabei zählt sowohl die Beratung von Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden als auch die Beurteilung der vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre gesellschaftliche, städtebauliche, landschaftsplanerische und architektonische Qualität zum Aufgabengebiet.

² Mit der Förderung der Qualität bei Architektur und Städtebau sowie der umgebenden Grün- und Freiraumgestaltung setzt sich der Fachbeirat für eine hohe Baukultur der Stadt Wetzikon ein. Dabei orientiert sich die angestrebte ortsbauliche Entwicklung an den:

- qualitativen Zielsetzungen des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK);
- Festlegungen in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung;
- allfälligen Masterplänen oder Leitbildern;
- Vision 2040 des Stadtrats mit den Handlungsfeldern und Schwerpunkten.

II. Zusammensetzung und Organisation

Zusammensetzung

Art. 4

¹ Der Fachbeirat setzt sich aus Fachexpertinnen und -experten aus den Bereichen Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur, Gesellschaft und Sozialraum zusammen, welche sich in ihrer Fachkompetenz gegenseitig ergänzen sollen.

² Im Einzelfall können weitere Fachleute zugezogen werden.

³ Das Sekretariat wird von der Abteilung Hochbau geführt.

¹ Angepasst mit SRB 2026/112 vom 6. Mai 2026

Anforderungen	Art. 5 Für die Fachexperten gelten folgende Voraussetzungen: – Fachkompetenzen und Berufserfahrungen aus einem oder mehreren der Bereiche Städtebau, Architektur, Landschaftsarchitektur, Gesellschaft und Sozialraum – Erfahrungen und Referenzen aus der Mitwirkung in Beurteilungsgremien (Fachbeirat/Stadtbildkommission oder Jury im Wettbewerbswesen) – Diskussions- und Beratungsbereitschaft sowie Verhandlungskompetenz – Engagement und Interesse an der Entwicklung der Stadt Wetzikon
Wahl und Konstituierung	Art. 6 ¹ Der Stadtrat setzt die Fachexperten für die Dauer von jeweils vier Jahren (Legislaturperiode) ein. ² Der Fachbeirat konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.
Zuständigkeit	Art. 7 ² ¹ Dem Fachbeirat werden grundsätzlich folgende Projekte mit städtebaulich wesentlicher Bedeutung unterbreitet: – Bauprojekte an empfindlichen Lagen – Bauprojekte in städtebaulich bedeutender Lage (insbesondere Zentrumszonen) – Bauprojekte in einem Gestaltungsplangebiet oder bei Arealüberbauungen – Bauprojekte von mehr als 20 Mio. Franken Baukosten und/oder mehr als 30 Wohneinheiten – Bauprojekte der öffentlichen Hand – Bauprojekte, die vom Gesuchsteller freiwillig vorgelegt werden. ² Projekte aus einem qualifizierten Verfahren (Wettbewerb oder Studienauftrag) mit einer unabhängigen fachkompetenten Jury werden dem Fachbeirat ebenfalls unterbreitet. Dabei wird jedoch das Wettbewerbsprojekt als Ausgangslage der Beurteilung zu Grunde gelegt und nicht nachjuriert. ³ Das Sekretariat (Art. 3 Abs. 3) legt nach Rücksprache mit dem Ressort Hochbau + Planung die zu unterbreitenden Projekte fest.
Aufgabenteilung	Art. 8 ¹ Der Fachbeirat arbeitet nach dem Referentenprinzip. Dabei wird jedem zu beurteilendem Projekt jeweils ein Referent resp. eine Referentin zugewiesen. ² Er/Sie gilt während dem ganzen Beratungsprozess gegenüber den Bauherren und den beauftragten Projektverfassenden als Ansprechpartner/in und steht diesen für Rückfragen bezüglich der Rückmeldungen und Hinweise zur Überarbeitung zur Verfügung. ³ Er/Sie ist für die Vorbereitung und Verfassung der Zwischen- und Schlussberichte zuständig.

² Angepasst mit SRB 2026/112 vom 6. Mai 2026

⁴ Über die Wahl des Referenten entscheidet der Vorsitz des Fachbeirats im Austausch mit dem Sekretariat unter Berücksichtigung der Fachkompetenzen und zeitlichen Kapazitäten.

Arbeitsergebnisse

Art. 9

Vom Fachbeirat werden nachvollziehbare und schlüssige Zwischen- und Schlussberichte erwartet, welche Aufschluss über die Qualitätserfüllung gemäss der Beurteilungsmatrix und nutzbringende Ansätze zur Verbesserung der Bauprojekte enthalten.

Die Zwischen- und Schlussberichte gelten als gutachterliche Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu Händen der Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden (Zwischenberichte) sowie der Verwaltung und Entscheidungsträger (Schlussberichte).

Die Zwischen- und Schlussberichte werden den Bauherrschaften und beauftragten Projektverfassenden zugestellt und sind dem Bauausschuss zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Entschädigung

Art. 10 ³

¹ Die Entschädigungen der Mitglieder des Fachbeirats richten sich nach den Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren der KBOB und werden mit separater Auftragserteilung festgelegt.

² Für die geleisteten Arbeiten kommen folgende Kategorien zur Anwendung:

Kategorie A - für die Sitzungsdauer des Gesamtbeirats
 - für die Sitzungsdauer im Beratungsprozess als Referent/in
 (*Stundenansatz nach effektivem Zeitaufwand ohne Anfahrt*)

Kategorie B - für die Sitzungsvorbereitung des Gesamtbeirats
 - für die Arbeiten als Referent/in während dem Beratungsprozess zur Erstellung der Beurteilungsberichte
 (*Stundenansatz nach effektivem Zeitaufwand*)

Nebenkosten - pro Sitzung oder Besprechung in Wetzikon kann eine Wegpauschale von 100 Franken in Rechnung gestellt werden.
 (*Weitere Nebenkosten gelten als im Honorar eingerechnet*)

Sitzungen

Art. 11

¹ Der Fachbeirat tagt acht bis zehn Mal pro Jahr. Die Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Jahres festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben resp. zu vereinbaren.

² Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern pro Sitzung ist erforderlich.

³ Liegen keine behandlungsreifen Geschäfte vor, kann das Sekretariat im Austausch mit dem Vorsitz die Sitzung ausfallen lassen.

⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

³ Angepasst mit SRB 2026/112 vom 6. Mai 2026

Aktenauflage

Art. 12

Die Sitzungseinladung mit den traktandierten Geschäften, die vorbereiteten Zwischen- oder Schlussberichte sowie die zugehörigen Unterlagen und Pläne werden durch das Sekretariat fünf Tagen vor der Sitzung zur Einsichtnahme elektronisch zur Verfügung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 13

Der Kompetenz- und Organisationsleitfaden Fachbeirat Architektur und Städtebau wurde am 5. April 2023 genehmigt und per 5. April 2023 in Kraft gesetzt.